Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Maas- und Gewichts-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe ; Freiburg, 1829

urn:nbn:de:bsz:31-9349

Visual Library

18.

Neue
Maas- und Gewichts-Ordnung
für das
Großherzogthum Baden.

Carlsruhe und Freiburg,
in der Herder'schen Kunst- und Buchhandlung.

1829.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

042 B 62, 33, 18 RH

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Neue Maasordnung für das Großherzogthum Baden.

Zum Vollzug der höchsten Verordnung vom 21ten August v. J. (Regierungsblatt Nro. XIX.) wird andurch nachstehende Maasordnung, nach erfolgter höchster Genehmigung vom 18ten Dezember v. J., mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dieselbe vom Tage der wirklichen Einführung des neuen Maases und Gewichtes in Wirksamkeit treten soll, so weit nicht die einzelnen Bestimmungen derselben schon zum Zweck dieser Einführung in Anwendung kommen müssen.

Gegeben Carlsruhe den 2ten Januar 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

Maas-Ordnung für das Großherzogthum Baden.

I. Capitel.

Allgemeines Maas- und Gewicht-System.

§. 1.

Die, durch das Gesetz vom 10ten November 1810. und die Verordnung vom 21ten August 1828. bestimmten Maase und Gewichte sind von dem französischen Maas-System abgeleitet, dessen Grundlage die in dem zehenmillionsten Theile des Meridian-Quadranten gegebene Größe, unter dem Namen Meter, bildet.

§. 2.

Die Einheit der Längenmaase ist der Fuß von drei Decimeter oder dreizehentel

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Meter des französischen metrischen Systems. Er soll nicht anders, als zehentheilig in Zolle, Linien und Punkte getheilt werden.

Zehen Fuß machen eine Ruthe.

Die Elle soll zwei Fuße lang seyn und in Viertel, Achtel und Sechzehentel getheilt werden.

Das Klafter hat sechs Fuße.

Die Wegstunde ist nahe vierzehentausend achthundert fünfzehen Fuße (und genauer 14814, 8148 Fuße.) Die Meile ist die doppelte Wegstunde.

§. 3.

Flächen-Maase.

Die Flächenmaase sind die Quadrate der Längenmaase.

Hundert Quadrat-Ruthen sollen ein Viertel, vier Viertel einen Morgen ausmachen.

§. 4.

Körperliche Maase.

Die Körpermaase sind überhaupt die Kubi der Längenmaase.

Ausnahmsweise aber soll das Brennholz-Klafter sechs Fuße hoch und breit, die Scheitlänge hingegen vier Fuße seyn.

§. 5.

Die Einheit der Hohlmaase ist das Meßlein und die Maas von $\frac{1}{18}$ Kubicfuß des neuen badischen, oder von ein und ein halb Kubic-Decimeter oder ein und ein halb Liter des metrischen Maases.

Die Maase für sackfähige und flüssige Dinge sollen in ihren zehentheiligen Abstufungen hienach gleichen Inhalt haben, und seyn:

für sackfähige Dinge.		für flüssige Dinge.		Meßlein oder Maas.
der Zuber	=	das Fuder	=	1000
das Malter	=	die Ohm	=	100
der Sester	=	die Stütze	=	10
das Meßlein	=	die Maas	=	1
der Becher	=	das Glas	=	$\frac{1}{10}$

Zum Gebrauche sind Halbsester und Doppelsester, Halbmeßlein und Doppelmeßlein, die Halbmaas, der Schoppen und Halbschoppen, als Hälfte, Viertel und Achtel der Maas, gestattet.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 6.

Gewichte.

Das Pfund ist die Einheit der Gewichte, beträgt einen halben Kilogramm des französischen metrischen Systems, und hat das halbe Gewicht des reinsten und dichtesten Wassers im Kubic-Decimeter und den dritten Theil des Gewichts solchen Wassers im Meßlein oder in der Maas.

Die Stufen aufwärts vom Pfund geben den Stein von zehen, den Centner von hundert Pfunden.

Abwärts sind sie für Rechnung zehentheilig, in Zehenlinge, Centaß, Dekaß, Aß eingetheilt.

Für den Verkehr aber, soll das Pfund nach rein fortgesetzten Halbirungen seine Marke, Vierlinge, Halbvierlinge, Unzen, Lothe, Halblothe, Quentchen, Halbquentchen, und dann weiter vom Quentchen herab, nach Vierteln herabsteigend, seine Pfenninge, Karate, Grane, Gränchen und Richttheile haben, so daß die Mark aus 65,536 also das Pfund aus 131,072 solcher Richttheile besteht.

II. Capitel.

Maase und Gewichte zum wirklichen Gebrauche, und deren Beschaffenheit und Anwendung; Inhaltsbestimmung der zum Detail-Verkauf und zum Transport der Flüssigkeiten bestimmten Gefäße.

§. 7.

Alle Maase und Gewichte, welche im öffentlichen, wie im Privatverkehre, bei Ausübung von Gewerbsbefugnissen, beim Geben und Empfangen in Gefolge privatrechtlicher Verbindlichkeiten, bei Vollziehung von Accorden über technische Arbeiten, zum Messen und Wägen gebraucht werden, müssen nach dem neuen Maase und Gewichte und den nachstehenden Vorschriften gefertiget und geeicht seyn, und das vorgeschriebene Kennzeichen der Eiche tragen.

§. 8.

I. Längenmaase zum Messen der Längen, Flächen und Körper.

Die Fußstäbe mit ihren zehentheiligen Eintheilungen in Zolle, Linien und Punkte, die Ellen, Klafter und Ruthenstäbe, können für den gemeinen Gebrauch von Holz, auch zur Bequemlichkeit zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

eingerichtet werden, sollen aber, die gemeinen aus hartem Holze zu fertigenden Ellenstäbe ausgenommen, wenigstens an den Enden mit metallenen Zwingen versehen seyn.

Die Ellenstäbe werden nur in Viertel, Achtel und Sechzehentel, die Klafterstäbe nur in sechs Fuße oder sechzig Zolle eingetheilt.

Die nicht anders als zehentheilig getheilte Ruthe ist auch das Maas der Bergleute, statt des Lachters.

§. 9.

II. Maase für sackfähige Dinge, Arten und Form.

Die Maase für sackfähige Dinge sollen nach Möglichkeit cylindrisch, von oben nach unten von gleicher Hohldicke oder innerer Weite, und vom Sester aufwärts, zwei Drittel des Durchmessers tief seyn; hingegen vom Sester an, abwärts, und mit Einschluß desselben, die Hälfte des Durchmessers zur Tiefe haben. Darnach werden die Dimensionen dieser Gefäße bestimmt wie folgt:

	Durchmesser.			Tiefe.		
	Zolle.	Linien.	Punkte.	Zolle.	Linien.	Punkte.
Der Doppelsester	12.	8.	5, 0	8.	5.	6, 6
„ Sester	11.	2.	2, 5	5.	6.	1, 3
„ Halbsester	8.	9.	1, 1	4.	4.	5, 5
Das Doppelmeßlein	6.	5.	6, 1	3.	2.	8, 0
„ Meßlein	5.	2.	1, 0	2.	6.	0, 5
„ Halbmeßlein	4.	1.	3, 4	2.	0.	6, 7
Der Becher	2.	4.	1, 8	1.	2.	1, 0

Eine leicht in die Augen fallende Abweichung von den hier angegebenen Dimensionen-Verhältnissen, besonders ein größerer Durchmesser im Verhältniß zur Tiefe macht die Gefäße verwerflich. Bei Gefäßen, die zu groß sind, darf diesem Fehler durch Befestigung von Holzstücken im innern Raume nicht abgeholfen werden.

Sie sollen aus hartem, gut ausgetrocknetem Holze gefertiget werden, auch bei der Abgabe an das Eichamt etwas tiefer seyn, als oben angegeben ist, um in die Tiefe genau geeicht werden zu können. Die Wände und der Boden sollen die gehörige Stärke haben, in ihrer Zusammenfügung fest schließen, und keine Unebenheiten darbieten.

Die obere Fläche des durch eine Stange unterstützten Steges muß in der Ebene des Randes liegen, also nicht unter und noch weniger, über derselben.

Das Streichholz soll ein gerades lattenförmiges, auf beyden Seiten der ganzen Länge nach abgerundetes, Stück harten Holzes, zwei Zoll breit, $\frac{3}{4}$ Zoll dick, und von

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

der für den Sester oder Doppelsester erforderlichen Länge von 16 — 18 Zollen seyn. Auf jeder der beyden Flächen wird der ganzen Länge nach, und in ihrer Mitte eine Hohlkehle ohngefähr $\frac{2}{3}$ Zoll breit und eine Linie tief gezogen.

§. 10.

Besondere Bestimmungen über Molzer = Maase.

Es sollen keine andere Molzermaase vorhanden seyn, als blos eines vom Sester, welches gestrichen, den Antheil enthält, den die Müller nach den bestehenden Tarifen zu beziehen berechtiget sind. Sobald der Molzer von einer größern Quantität Frucht sich zum Messen mit dem allgemeinen Maas eignet, so ist auch alsdann dieses dabei zu gebrauchen.

Dieses Sester=Molzer=Maas wird zwar in seiner Form ähnlich den allgemeinen Fruchtgefäßen, bekommt aber die Aufschrift: „Molzermaas" mit der Anzeige des Theils vom Sester, den es vorstellt, und geht wie andere Maase nur aus den Händen der verpflichteten Eicher legal aus, nachdem sein Gehalt mit obrigkeitlicher Genehmigung genau bestimmt und bezeichnet worden ist.

§. 11.

III. Maase für flüssige Dinge.

a. Die metallenen Maasgefäße.

Die zinnernen, kupfernen und blechernen Maasgefäße sollen eine doppelte Tiefe gegen die Weite und eine um den obern Rand befindliche, in eine Schnaupe ausgebildete, Stülpe haben. Blecherne Gefäße mit Hängehaken und zum Anfüllen durch bloses Eintauchen, wie gewöhnlich beym Oelverkaufe geschieht, können eine Tiefe haben, die der Weite gleich ist.

Zur Bestimmung des Inhalts metallener Gefäße dürfen weder bewegliche, oder angelöthete Zäpfchen, Spitzen, warzenförmige Knöpfchen, Auslauföffnungen, noch andere dergleichen Vorrichtungen angebracht werden, die den Inhalt unrichtig oder unbestimmbar machen.

Hienach bekommen die kleinen metallenen Flüssigkeitsgefäße des gemeinen Verkehrs folgende Dimensionen:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

	Weite oder Durchmesser.			Tiefe.		
	Zolle.	Linien.	Punkte.	Zolle.	Linien.	Punkte.
Die Maas	3.	2.	8, 2	6.	5.	6, 5
= Halbmaas	2.	6.	0, 5	5.	2.	1, 0
Der Schoppen	2.	0.	6, 8	4.	1.	3, 6
= Halbschoppen	1.	6.	4, 0	3.	2.	8, 0
Für die Anfüllung durch Eintauchen:						
Die Maas	4.	1.	3, 6	4.	1.	3, 6
= Halbmaas	3.	2.	8, 0	3.	2.	8, 0
Der Schoppen	2.	6.	0, 5	2.	6.	0, 5
= Halbschoppen	2.	0.	6, 8	2.	0.	6, 8

Ueber das Verzinnen der kupfernen und den Zinngehalt der zinnernen, zum Verkehr und für Getränkeflüssigkeiten dienenden Gefäße, sind die Anordnungen der Gesundheitspolizei zu beobachten.

b. Die hölzernen Flüssigkeits = Maasgefäße.

Die Stützen sollen in ihrer gewöhnlichen, abgekürzten, conischen Form den Inhalt von 2 zu 2 Maasen angeben, und die Zehentkübel, welche 10 Maase oder eine Stütze enthalten, von 2 zu 2 Maasen bezeichnet werden, und nur einen kleinen überflüssigen Raum haben. Die Tragbütten sollen auf 25 Maase oder $\frac{1}{4}$ Ohm geeicht, und darin mit Nägeln die 10te, 15te, 20ste und 25ste Maas bemerkt werden.

§. 12.

Eiche der Wirthsgefäße zum Ausschank.

Alle für den öffentlichen Detail = Verkauf des Weins, Biers und Brandweins bestimmten Gefäße jeder Art, sollen geeicht seyn, und das Eichzeichen nahe einen Zoll unter der Halsöffnung und nahe $\frac{1}{4}$ Zoll vom Rande der Schoppengläser fallen. Halsflaschen, deren Eichzeichen weniger als $\frac{1}{2}$ Zoll von der Halsöffnung, und Schoppengläser, die dasselbe nicht wenigstens $\frac{1}{8}$ Zoll unter dem Rande tragen, sind verwerflich.

Schlegel-Bouteillen dürfen zum Ausschenken von Wein und Bier nur dann gebraucht werden, wenn sie zur Eichung und Bezeichnung auf $\frac{1}{2}$ Maas oder einen Schoppen tauglich sind.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf feiner Bouteillen-Weine, so wie der Verkauf des Krugbiers in Kaffehäusern.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 13.

Eiche der Fässer, die zum Transport dienen.

Alle Fässer, die zum Transport von Flüssigkeiten im inländischen Verkehre dienen, sind auf das neue allgemeine Maas nach den hierüber besonders ergehenden Vorschriften zu eichen; der als richtig anerkannte alte Inhalt wird nur im neuen übersetzt, und auf dem Faßboden bemerkt.

Jeder Kiefer, der ein neues Faß verfertigt, oder eine beträchtliche, ein neues Eichen erfordernde Reparation an einem alten Faß vorgenommen hat, ist verbunden, für das Eichen desselben zu sorgen, und darf solches nicht ungeeicht abgeben.

§. 14.

IV. Besondere Hohlmaase.

a. Für Holzkohlen:

Die Hohlmaase für Holzkohlen bestehen in geflochtenen Gefäßen, die ein neues Malter halten, in viereckig rechtwinklicher Korbform.

Damit der Korb, welcher eben so breit, als tief seyn soll, mit Kohlen nur eben angefüllt, ein neues Malter von 10 Sestern also $5\frac{5}{9}$ Kubikfuße Raum enthalte, muß derselbe im Lichten 15 Zolle breit, eben so tief, und 24 Zolle, 6 Linien, 9 Punkte also nahe 25 Zolle lang seyn. Für den Inhalt von zwei Maltern aber bekommt er eine Breite und Tiefe von 18 Zollen 9 Linien und eine Länge von 31 Zollen, 1. Linie.

Es wird jedoch für diese Maasgattung jede bequeme Form, namentlich die Wanne gestattet, nur muß das Gefäß vorschriftsmäßig geeicht werden.

§. 15.

b. Für Erze und Steinkohlen.

Das Erzmaas soll bis zum Rande eben angefüllt, zwei Sester halten, cylindrisch wie die Sestermaase aus einer ganzen Seitenwand aber eben so tief, als weit im Durchmesser seyn. Demnach bekommt es 11 Zolle 2 Linien 2, 5 Punkte (sehr nahe $11\frac{1}{4}$ neue Zolle) zur Tiefe sowohl als im Durchmesser.

Wird das Maas etwas abgekürzt, conisch gemacht, so soll es gleichwohl die angezeigte Tiefe und Weite haben, letztere aber, als das Mittel zwischen der größern und kleinern, in der Mitte der Höhe genommen seyn.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 16.

V. Gewichte und Wagen.

Die Gewichte sollen von Eisen oder Messing verfertiget, und können in jeder ganzen Pfundzahl vorhanden seyn.

Es soll dafür gesorgt werden, daß vorzüglich die Stücke von 1 bis 5 Pfunden, dann die von 10, 25, 50, 100 Pfunden oder 1 Centner, stets zu erhalten sind, so wie abwärts vom Pfund alle bisher übliche Halbirungen.

Die Gewichte von Eisen sollen einen verhältnißmäßig starken Ring in einem Ringzapfen haben, welcher in das Gewichtstück mit Bley befestigt ist, zu dessen Einguß es unten eine Höhle hat, und auf welches das Eichzeichen geschlagen wird.

Es wird denselben eine solche Form gegeben, daß sie auf einander gesetzt, eine sechseckige Piramide bilden.

Verboten sind alle Gewichtstücke, die andere Anhängsel haben, oder überhaupt so beschaffen sind, daß sie nach der Eichung eine nicht leicht erkennbare Veränderung in ihrer ursprünglichen Form erhalten können.

In der Regel sollen nur gleicharmige Wagen gebraucht werden.

Der Gebrauch der Schnell- und Federwagen ist nur für solche Dinge erlaubt, bei denen es auf die genaue Bestimmung der Theile eines Pfunds nicht ankommt.

§. 17.

Ausnahmen von dem Gebrauch des allgemeinen Gewichts.

Apotheker- und Münz-Gewicht.

Den Apotheken wird zur Zeit noch die Beibehaltung ihres bisherigen Medicinal-Gewichtes und dessen bisherige Eintheilung des Pfundes in 12 Unzen, der Unze in 8 Drachmen, der Drachme in 3 Scrupel, des Scrupels in 20 Grane erlaubt.

Dieses Apotheker-Pfund verhält sich zum neuen Pfunde wie 730900 zu 1021438 oder sehr nahe, wie 731 : 1021, wonach 1397 Apothekerpfunde 1000 neue Pfunde oder 10 Apothekerpfunde oder 120 Unzen nahe 7 Pfunde 5 Loth neues Gewicht geben, und 7 Apotheker-Pfunde nahe 5 neue Pfunde ausmachen.

Es erstreckt sich jedoch der verstattete Gebrauch dieses Gewichts nur auf die Verfertigung der Recepte und Abgabe der Arzneimittel aus der Apotheke.

Zu allem, was Apotheker sonst für den gewöhnlichen Gebrauch oder zum Handel einkaufen oder verkaufen, sollen sie sich des allgemeinen Landesgewichts bedienen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Das Münzgewicht bleibt ebenfalls einstweilen noch das köllnische Gewicht, das sich zum allgemeinen badischen, wie 93456 zu 100000 verhält.

Andere Ausnahmen von dem allgemeinen Maase und Gewichte finden nicht Statt und haben sich desselben auch die Gold- und Silberarbeiter und die Juweliere zu bedienen.

§. 18.

Anwendung der Maase und Gewichte.

Das größte anwendbare Längenmaas in den Kaufläden ist die Elle; das des Feldmessers, die Ruthe oder Doppelruthe; für sackfähige Dinge in der Regel der Sester, für Erz, Kalk, wo derselbe nicht in Klaftern aufgesetzt oder gewogen wird, der Sester oder Doppelsester; für flüssiges, die Stütze oder Doppelstütze; für Kohlen, der 1 oder 2 Malter haltende Korb oder die Wanne; für Gewichte, der Centner. Größere Quantitäten werden mit diesen Maasen und Gewichten, kleinere mit den denselben zunächst entsprechenden Maasen und Gewichten und nicht durch Wiederholung der Zumessung und Abwägung, mit kleinern Gefäßen und Gewichten, gemessen und gewogen, wo nicht die Betheiligten ein Anderes verabreden.

Insbesondere ist die Anwendung des Doppelsesters zum Messen größerer Quantitäten sackfähiger Dinge durch solche Verabredung bedingt.

In Ansehung des Messens und Wägens überhaupt, insofern nemlich bei einem Gegenstand desselben entweder das eine oder das andere, oder beides Statt finden könnte, so wie in Absicht auf die Art des Messens, ob nemlich glatt gestrichen, oder sägeweise gestrichen, oder gehäuft gemessen werden soll, wird es bei den bisherigen Gewohnheiten und polizeilichen allgemeinen Localbestimmungen belassen.

§. 19.

Verbot jeder Abweichung von dem allgemeinen Maas und Gewichte bei Verfertigung der Maaswerkzeuge und deren Anwendung.

Es ist unbedingt verboten, irgend eines der obigen allgemeinen Maase und Gewichte, wenn auch nur zur Bequemlichkeit, zu ändern, größer zu machen, um etwa nach einem bisherigen Herkommen, das Einmaas oder die Zugabe bestimmter in das Maas selbst zu bringen, oder zu irgend einer Entschädigung, oder um eines erlittenen Abgangs willen kleiner zu machen, damit es bei der Ausgabe, wie bei der Einnahme auf dieselbe Zahl führe.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Insbesondere sollen alle Detail-Maase und Gewichte ihrem cubischen Inhalte nach stets zu den höhern Stufen genau in dem Verhältnisse stehen, das ihr Name und ihre Unterabtheilung erfordert, die Flüssigkeitsmaase für Helles, Trübes und Trester, die Hohlmaase für sackfähige Dinge, für rauhe und glatte Früchte gleich seyn, und ein besonderes Klaftermaas für grünes Holz, nicht verstattet werden.

Auch dürfen nur Centnergewichte von 100 Pfunden, und keine solche Gewichte, die blos um des bequemeren Wägens willen, eine bestimmte Tara enthalten sollen, gefertigt und geeicht werden.

In allen Fällen überhaupt, wo eine Ausgleichung erforderlich ist, die bisher durch Anwendung eines größern Maases erfolgte, soll dieselbe künftighin lediglich durch eine, dem Herkommen angemessene Zugabe, bewirkt werden.

Bei der Messung von Grundstücken ist es untersagt, wie es bisher hie und da üblich war, um des Ertrages, der Beschaffenheit des Bodens, oder der Art der Benuzzung willen, den Flächengehalt anders, als nach den aus der Anwendung der allgemeinen Längenmaase erwachsenden, in §. 3. angegebenen, für alle Grundstücke gleichen Flächenmaase zu bestimmen und auszudrücken.

Jede Abweichung von dem gesetzlichen Maase, von der angegebenen oder ähnlichen Art, soll sowohl gegen diejenigen, welche sich dieselbe erlauben, als gegen die obrigkeitlichen Personen, die sie dulden, mit gebührender Strafe geahndet werden.

Nur soll den Localobrigkeiten in Beziehung auf das Holzmaas überlassen bleiben, da wo die Bestimmung der Scheiterlänge von 4 Fußen in der Ausführung Schwierigkeiten findet, bis auf Weiteres, Nachsicht eintreten zu lassen.

III. Kapitel.

Von den Anstalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des allgemeinen Maases und Gewichtes, und zur richtigen Bezeichnung der Maas-Gefäße.

§. 20.

Erhaltung und Prüfung der Urmaase.

Die Bewahrung und periodische Prüfung der nach dem neuen Maas-System gefertigten Urmaase und Gewichte mit den zu den Maasuntersuchungen gebrauchten Geräthschaften, ist unter Aufsicht des Ministeriums des Innern, der Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues übertragen, welche hierüber besondere Instruction erhalten soll.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 21.

Lagerstätten.

In den Residenzstädten Carlsruhe und Mannheim und in der Stadt Freyburg bestehen Anstalten zur Niederlegung und Bewahrung der Lagermaase und Gewichte, welche nach den Normal-Maasen und-Gewichten gefertigt, zur Bildung und Prüfung der Eichmaase und Gewichte dienen.

Sie stehen unter der Verwahrung des Bezirks-Ingenieurs, der dafür verantwortlich ist, und sind von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterwerfen, worüber besondere Instruction ergehen wird.

§. 22.

Ober-Eichämter.

Zum Zweck der Prüfung und Berichtigung der Eichmaase soll in jeder Lagerstätte ein Ober-Eichamt angeordnet werden, das aus dem Bezirks-Ingenieur und zwei Künstlern besteht, welche letztere von den Stadträthen vorgeschlagen und in der Lagerstätte Carlsruhe von der PolizeiDirection, und in den Lagerstätten Mannheim und Freiburg von den Kreis-Direktorien bestätigt werden.

Sämmtliche Mitglieder des Ober-Eichamtes unterzeichnen die Urkunde über die Richtigkeit eines Eichmaases.

Dem Ober-Eichamte zu Carlsruhe werden die Eichämter des Kinzig- und Murg- und Pfinzkreises, dem zu Mannheim, die des Neckar- und Main- und Tauberkreises; dem zu Freiburg, die des See- und Dreisamkreises zugewiesen.

§. 23.

Eichstätten.

In der Regel soll jede Stadt, wo sich der Sitz eines Amtes befindet, die Eichstätte für die Orte seines Bezirks seyn. Aemter, welche zu klein sind, um einen eigenen Eichbezirk zu bilden, der in der Regel wenigstens 8000 Seelen in sich begreifen soll, werden einer benachbarten Eichstätte zugetheilt. Im Orte, wo der Sitz mehrerer Aemter sich befindet, vereinigt sich der Stadt- und LandBezirk zu einer einzigen Eichstätte.

Zur Bezeichnung der Maase und Gewichte, hat jede Eichstätte einen Stempel mit der Nummer des Bezirkes.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 24.

Eich = Aemter.

Jede Eichstätte ist der Sitz eines Eichamtes.

Es besteht aus drei vom Stadtrathe unter amtlicher Genehmigung ernannten, nach vorheriger Prüfung des Eichens kundig erfundenen Personen, deren Gewerbe sie dazu am tauglichsten macht. Sie werden zur Beobachtung eines überall gleichen Verfahrens nach der besondern Instruction verpflichtet, die hierüber ergehen wird.

Es ist ihnen gestattet, unter obrigkeitlicher Genehmigung für die Vornahme der Eichgeschäfte eine Zeit zu bestimmen, und zu diesem Zwecke die geeignete öffentliche Bekanntmachung oder Einladung ergehen zu lassen.

Niemand, der nicht auf die vorbeschriebene Art dazu obrigkeitlich bestellt und befugt ist, soll sich des Eichens unterfangen.

§. 25.

Eich = Apparat.

Die Eich=Maase und Gewichte unterscheiden sich von den zum Gebrauche im Verkehr bestimmten Maasen und Gewichten darin, daß die Eich=Hohlmaase keine andere Abstufungen erhalten, als die in das Dezimal=System passen, das Verhältniß ihrer Tiefe zur Breite, wie 1 zu 1 ist, und die Eichgewichte nicht die gewöhnliche Schaalenform erhalten, sondern in soliden cylindrischen Stücken verfertiget seyn müssen.

Der Eichapparat besteht aus folgenden Stücken:

1) aus einem Staabe von Eisen, worauf das Klafter, die halbe Ruthe, die Elle, der Fuß mit seinen Haupteintheilungen sich befinden, in einer eisernen Elle, mit hervorragenden Schärfen, welche durch Aufschlag auf einem dazu geformten hölzernen Staab die Elle fürs gemeine Leben giebt;

2) aus einer Sesterstütze, Halbsesterstütze, Doppelmeßlein=Maas, Meßlein=Maas und Halbmeßlein=Maas und einem Becher von Kupfer ohne Steeg, jedes Stück mit einem Zungen=Lineal und die kleinen Stücke noch mit ebenen Glasplatten versehen, sodann aus einem Trichter, und einem dreieckigen, auf jedem Ecke mit einer Schraube versehenen Brette zum Horizontalstellen der Gefäße;

3) in einem pyramidenförmigen Gewichteinsatz von Eisen, zusammen 1 Centner, einem weitern Halbcentnerstücke, und einem messingenen Einsatz=Gewichte, zwei Pfunde betragend, und einer Wage.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Für den Gebrauch bei den Visitationen, müssen ausser den obigen Hohlmaasen, zu deren Schonung andere, von der Maas an bis zum halben Schoppen, von Weisblech nach vorgeschriebener Form, vorhanden seyn.

§. 26.

Anschaffung und Erhaltung der Eichmaase und Gewichte.

Die Eichmaase und Gewichte, und der zum Eichen erforderliche Apparat überhaupt, werden aus dem Gemeinds-Aerar angeschafft und unterhalten.

Sie werden auf dem Stadt- oder Gemeinde-Hause in einem eigenen Schranke verwahrt, dessen Schlüssel dem ersten Ortsvorgesetzten und dem ältesten der drei Eicher anvertraut ist. Sie dürfen nicht über einen Tag ausser ihrem gewöhnlichen Verwahrungsorte seyn, es seye dann zu Reparationen oder zu den unten angeordneten Vergleichungen, oder wenn anhaltendes Eichen länger dauert.

Die Eicher sind für gute Erhaltung der Maase und Gewichte verantwortlich, und ersetzen jeden Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit entsteht.

Alle fünf Jahre, oder auch früher, im Falle besondere Umstände es nöthig machen sollten, vergleichen je drei nächstbenachbarte Eichstätten ihre Maase und Gewichte nach der besondern Vorschrift, die hierüber ergehen wird.

Wenn sich ein bedeutender, nicht leicht zu berichtigender Unterschied zeigt, so wendet sich das Eichamt einer dieser Eichstätten, durch Vermittlung des Bezirksamtes, an die Lagerstätte, deren Obereichamt über den Unterschied entscheidet. In dem nemlichen Zeitpunkte sollen auch die Eichgeräthschaften in Gegenwart dreier Magistrats-Glieder nach dem Verzeichnisse gestürzt, ihr Zustand untersucht, und das Resultat davon dem Bezirksamte zur weitern Verfügung angezeigt werden, damit das Schadhafte verbessert, das Mangelnde ersetzt werde.

Es darf kein Eichmaas oder Eichgewicht ohne Vorwissen des Ober-Eichamtes angeschafft, und den Eichern zur Anwendung nicht früher übergeben werden, als bis dasselbe von dem Ober-Eichamte geprüft, und nach erfolgter etwaiger Berichtigung urkundlich als richtig anerkannt worden.

Ebenso sollen Reparationen, die einen merklichen Einfluß auf den Inhalt haben könnten, nicht ohne Mitwirkung des OberEichamtes unternommen werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 27.

Eich = Gebühren.

Die Eichgebühren werden nach dem angebogenen Tarif bezahlt, und sind ohne besondere höhere Erlaubniß unter keinerlei Vorwand zu erhöhen.

Sie sollen, unter den im Tarif ausgedrückten Ausnahmen zwischen den Gemeinds-Aerarien und den Eichern nach einem von dem Amte, auf den Vorschlag der Stadträthe, zu bestimmenden Verhältnisse theilbar seyn.

Für den Antheil der Gemeinds = Aerarien kann auch dem Eicher mit amtlicher Genehmigung ein angemessenes, in die Gemeinds-Casse zu entrichtendes Aversum, jedoch nur widerruflich, angesetzt werden.

Es besteht kein Eichbann und Niemand ist verbunden, eine Abgabe an die Eichstätte seines Bezirks zu entrichten, wenn er bei einer andern Eichstätte, als jener, Maase und Gewichte untersuchen läßt, oder Maase und Gewichte, die bei einer solchen andern Eichstätte geeicht worden, erkauft oder verkauft.

Nur, wo die Gemeinde-Casse bisher von der Abgabe der Ellen überhaupt oder auf Jahrmärkten eine Gebühr bezog, soll es dabei bleiben.

§. 28.

Größere öffentliche Sinn = Gefäße.

Größere Eichmaase für Flüssigkeiten, wie die gewöhnlich bei öffentlichen Brunnen vorhandenen Sinn = Kessel oder Sinn-Fässer, dürfen überall, wie bisher, wo es die Bequemlichkeit des Verkehrs erfordert, also auch ausserhalb der Eichstätten aufgestellt werden.

Der Sinner wird auf gleiche Weise, wie die Eicher ernannt, und verpflichtet. Die Sinngebühr wird ebenso, wie bei der Bezirks-Eichstätte erhoben und vertheilt.

In den Eichstätten ist die Besorgung des Sinnens einem der drei bestellten Eicher zu übertragen.

Es darf mit diesen besondern Sinnwerkzeugen nichts gesinnt werden, als die größern Flüssigkeitsgefäße des Orts oder benachbarter Orte, wo die gleiche Einrichtung nicht vorhanden ist.

Ueber ihre Form werden die Eichämter besondere Anweisung erhalten, nach welcher sich die Orte, die von den Kreis-Direktorien zu einer Local-Sinnanstalt werden ermächtiget werden, wegen der technischen Einrichtung, zu richten haben.

Das Sinnen mittelst des Gebrauches der Visirstäbe ist unbedingt untersagt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 29.

Besondere Bestimmungen über das Eichen der eisernen Gewichte und gläsernen Maasgefäße.

Die Großherzoglichen Eisenfactorien sind ermächtigt, die von denselben ausgehenden eisernen Gewichte selbst zu eichen und zu stempeln.

Ausnahmsweise stehet auch den Glashütten-Besitzern die Befugniß zu, die aus ihren Hütten ausgehenden gläsernen Maasgefäße, durch ihre bestellten und obrigkeitlich verpflichteten Glasschneider, eichen zu lassen. Zur richtigen Bezeichnung derselben, sollen sie mit kupfernen Muttermaasen versehen seyn, die cylindrisch, doppelt so tief als weit seyn, und einen abgeschliffenen Rand haben müssen.

Nach dem Inhalte solcher Muttermaase haben sie die gläsernen enghalsigen Eichköpfe der gläsernen Wirthsgefäße, unter Beobachtung der hierüber in der Instruktion über das Eichen ertheilten Vorschriften, genau zu eichen und das vorgeschriebene Zeichen einzuschleifen.

§. 30.

Besondere Bestimmung über die durch Künstler gefertigten Längenmaase von feinem Holze oder Metall.

Den Künstlern ist die Verfertigung und Ausgabe von Längenmaasen von feinem Holze und von Metall, wie bisher gestattet; sie haben aber die Maase mit den Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Zunamens zu bezeichnen, und von dem Eicher ihres Bezirks stempeln zu lassen, und sind für die Richtigkeit der Maase verantwortlich. Es ist ihnen gestattet, von dem Längenmaase der Eichstätte, unter der Aufsicht des Eichbeamten, genaue Copie zu nehmen.

IV. Capitel.

Polizeiliche Maasregeln und Strafbestimmungen zur Sicherung gegen den Gebrauch unrichtiger oder ungeeichter Maase und Gewichte.

§. 31.

Maas- und Gewicht-Visitationen.

Die zum Verkehrsgebrauche bestimmten Maase und Gewichte, sollen von Zeit zu Zeit untersucht, die vorgefundenen Maase und Gewichte, welche unbedeutend von dem gesetzlichen Gehalte abweichen und verbesserlich sind, zur Verbesserung, richtige, aber un-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

geeichte Maase und Gewichte zur Eichung an das Eichamt abgegeben, unrichtige, unverbesserliche Maase und Gewichte, zerschlagen oder unbrauchbar gemacht werden.

Der Visitation sind alle Gebrauchs-Maase und Gewichte, auf deren Richtigkeit es zur Sicherheit des Verkehrs ankommt, unterworfen, also auch die der herrschaftlichen und andern Gefällrezepturen, der Müller, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuser, der Wirthe und Bauhandwerker.

Die Visitation geschieht unvermuthet durch die zur Handhabung der Polizei angestellten Personen nach Ermessen des Amtes, mit oder ohne Zuzug eines der geschworenen Eicher.

Eine allgemeine Visitation der Maase und Gewichte der handeltreibenden Personen und der Gewerbsleute, soll in Städten wenigstens einmal im Jahre, auf dem Lande wenigstens alle zwei Jahre einmal, Statt finden, und vom Amte angeordnet werden.

Wenigstens einmal im Jahre, sind auch die Maase der Rezepturen, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuser der Visitation zu unterwerfen.

Die Herbstgefäße sind jedes Jahr kurz vor dem Herbste zu untersuchen.

Einzelne Untersuchungen sind auf Wochen- und Jahrmärkten und in der Zwischenzeit von einer Visitation zur andern, in den Läden der Kaufleute, durch das Polizeiaufsichtspersonale vorzunehmen.

Die Kreis-Direktorien sind ermächtiget, wo sie es für nöthig erachten, durch besondere Beauftragte, Visitationen vornehmen zu lassen.

§. 32.

Pflichten und Gebühren der Visitatoren.

Die Visitatoren haben darauf zu sehen, daß alles Maas und Gewicht kein anderes sey, als das gesetzlich gestattete, daß dieses nicht anders als legal geeicht, gebraucht werde und seinen gesetzlichen Gehalt habe. Der Erfund ist dem Amte vorzulegen.

Die Visitatoren sind verantwortlich für die unpartheiische Vollziehung ihres Auftrags. Die vom Amte ernannten Visitatoren erhalten die Gebühr für ihre Bemühung aus dem Gemeinds-Aerar, aber keinen Antheil an den Strafen.

Den Polizei-Aufsehern soll dagegen $\frac{1}{3}$ der Strafen zufallen, welche auf ihre Anzeigen erkannt werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 33.

Straf-Bestimmungen.

1) Verfälschungen von Maas und Gewicht bleiben dem Richter zur Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen überlassen.

2) Eicher, die sich in ihrem Verfahren bei der Vornahme des Eichgeschäfte Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, wodurch ein unrichtiges Maas entsteht, sollen nach dem Grade ihrer Unachtsamkeit in eine Strafe von 10 bis 30 fl. — verfällt, und nach Umständen von ihrem Dienste entfernt werden, vorbehaltlich des Schadenersatzes für die Betheiligten, in den geeigneten Fällen.

3) Wer ungeeichtes Maas und Gewicht, das aber dennoch richtig ist, bei Kauf oder Verkauf gebraucht, soll dasselbe eichen lassen, und dafür die zweifache Eichgebühr, Handels- und Gewerbsleute aber 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. als Strafe entrichten.

4) Handels- und Gewerbsleute, die ungeeichte oder geeichte, durch Abnutzung oder zufällige Beschädigung unrichtig gewordene, Maase und Gewichte gebrauchen, deren Abweichung vom Wahren, bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar ist, sollen mit 3 fl. bis 30 fl., wer nicht in diese Classe gehört, namentlich Landleute, welche auf Wochenmärkten oder beim Hausiren ihrer Erzeugnisse, sich unrichtiger Maase und Gewichte bedienen, mit 30 kr. bis 5 fl. bestraft werden.

5) Obige Strafe trifft diejenigen Kauf- und Gewerbsleute, in deren Läden und Werkstätten solche mangelhafte, unrichtige oder ungeeichte Maase und Gewichte vorgefunden werden, wenn sie auch des Gebrauchs derselben nicht überwiesen werden können. Gleiche Strafe trifft bei Rezepturen diejenigen Angestellten, welche dem Dienstherrn über Einnahme und Ausgabe verantwortlich sind.

6) Die Anwendung der im höchsten und niedersten Satze bestimmten Strafen, soll nach Beschaffenheit der Waaren, für welche der Eigenthümer die unrichtigen Maase und Gewichte gebraucht, nach dem Umfange seines Gewerb-Betriebs und nach der Größe der Abweichung vom gesetzlichen Gehalte und andern erschwerenden Umständen bemessen werden, wofür insbesondere die Hinwegschaffung unrichtiger Maase und Gewichte bei einer Visitation zu achten sind, die bei einer Nachvisitation vorgefunden werden. Die Strafe tritt in der Regel nur wegen zu geringen Gehalts der Maaswerkzeuge ein, insoferne sie nicht wie in Rezepturen und Mühlen zugleich zum Wägen und Messen beim Einnehmen dienen. Eine Strafe tritt nicht ein, wenn eine, die nachstehenden Bestimmungen erreichende aber nicht übersteigende, Abweichung der Maase und Gewichte vom Wahren, nicht bei zwei auf einander folgenden Visitationen vorgefunden, und der

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Betheiligte gewarnt worden, und jedenfalls nicht, wenn die Abweichung diese Bestimmungen nicht erreicht, nemlich:

1) bei Längenmaasen, und zwar:

an dem Fuße und der Elle	$\frac{1}{2}$ Linie.
" " Klafter	1 "
" der Ruthe	$\frac{1}{2}$ "

2) bei Maasen für trockene Dinge:

an hölzernen Maasgefäßen	1 Prozent.
" kleinen kupfernen Gefäßen mit geschliffenem Rande von der Maas abwärts	$\frac{1}{2}$ "
" blechernen Gefäßen mit Stülpen, und andern zum Eintauchen	1 "
" gläsernen Halsgefäßen	$\frac{1}{2}$ "
bei Tragbütten, Zehentkübeln und hölzernen Stützen	1
" Führlingen, Ladfässern	$\frac{1}{2}$ "

3) bei Gewichten:

am Centner und Halbcentner	2 Loth.
an Gewichten bis 10 Pfunde	1 "
" Gewichten unter 10 — 5 Pfunden	$\frac{1}{2}$ "
" Gewichten unter 5 — 2 Pfunden	$\frac{1}{4}$ "
" kleinern Eisengewichten	$\frac{1}{8}$ "
" gemeinen Einsatz-Gewicht von 1 — 2 Pfunden	$\frac{1}{8}$ "
" Gold- und Silbergewichten	$\frac{1}{16}$ "

Gleichwohl sollen auch geringere Abweichungen nicht geduldet werden.

7) Wiederholte Vergehen sollen, je nach der Bedeutenheit der Abweichung, durch eine höhere Strafe innerhalb der angegebenen Grenze der Strafsätze, und wo diese schon angewendet worden, durch eine mit jedem weitern Falle um 3 bis 5 fl. steigende Strafe geahndet werden.

8) Der Gebrauch einer falschen Wage, deren Unrichtigkeit oder Unempfindlichkeit so bedeutend ist, daß sie das Gewicht von 1 Prozent oder darüber unrichtig anzeigt, soll mit gleicher Strafe, wie der Gebrauch unrichtiger Maase und Gewichte geahndet werden.

Ist die Unrichtigkeit der Wage minder bedeutend, so soll ihre Verbesserung befohlen werden, und wenn diese Auflage bei der nächsten Visitation nicht befolgt erfunden wird, die Confiscation der Wage eintreten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Beilage

zum §. 27. der Maasordnung.

Bestimmung der Eichgebühren.

1) Für gemeine Ellen, Klafterstäbe und Marchruthstäbe einschließlich des Materials, nach der Localtaxe.

2) Für die Stempelung der von Künstlern verfertigten Längenmmase:

für die Elle, ausschließlich der Abgabe an die Gemeinde, wo sie hergebracht ist	1 kr.
für die Maasstäbe	1 kr.

3) für neue hölzerne mit Eisen beschlagene Maase:

von einem Doppelsester	30 kr.
„ „ Sester	24 kr.
„ „ Halbsester	18 kr.
„ „ Doppelmeßlein	12 kr.
„ „ Meßlein	8 kr.
„ „ Halbmeßlein	6 kr.
„ „ Becher	3 kr.

4) für größere Flüssigkeitsmaase für Eichung und Bezeichnung:

von einer Tragbütte, Hochbotte	15 kr
„ einem Zehentkübel von 2 zu 2 Maasen zu eichen, je für 10 Maase	6 kr.
„ einem Zuber, Botten, für jede Ohm des Gehalts	3 kr.
„ „ Leitfaß, für jede Ohm	3 kr.
„ „ Führling, so wie von jedem größern und kleinern Fasse für die vorschriftsmäßige Messung durch Anfüllung mit Wasser, und die Bezeichnung für jede Ohm	6 kr.

5) Von gläsernen und steinernen Flüssigkeitsgefäßen, für das Einschleifen der Eiche vom Stück 1 kr.

6) Von den kleinern Flüssigkeitsmaasen von Metall, für Gefäße von einem Schoppen und darunter 2 kr.

für größere, nebst einer fixen Gebühr von 2 kr. für jede Maas 1 kr.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

7) Die Gebühren ad 4 und 5 sind nur zur Hälfte zu bezahlen, wenn die dahin gehörigen Gefäße bereits nach dem neuen Maase geeicht waren, und nur noch einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden sollen.

8) Die eisernen Gewichte werden auf den Großherzogl. Eisenwerken verfertiget, und dort geeicht und gestempelt, und um festgesetzte Preise einschließlich der Abgleichungs- und Stempelungs-Kosten verkauft; für die etwa vorkommende Eichung und Stempelung bei den Eichstätten, werden die Gebühren einschließlich des Bleyes, für eiserne Gewichte bestimmt, wie folgt:

für einzelne Stücke:

von 1 Pfund und darunter	4 kr.
„ 2 — — —	6 kr.
„ 3 — — —	8 kr.
„ 4 — — —	10 kr.
„ 5 — — —	10 kr.
„ 25 — — —	20 kr.
„ 50 — — —	24 kr.
„ 100 — — —	36 kr.

für messingenes Einsatzgewicht:

von 1 Pfund	36 kr.
„ 2 —	40 kr.

Altes Gewicht auf neues zu bringen, und die Vergütung dafür, bleibt ebenso wie die wiederholte Prüfung und Justirung schon geeichter neuer Gewichte, dem Uebereinkommen überlassen, die Gebühr darf aber die gesetzliche für neue Maase und Gewichte, nicht übersteigen.

9) Die Gebühren unter 2, 5 und 6 werden von den Eichern, ohne Abzug für die Gemeinde, bezogen, sie mögen die dahin gehörige Maase und Gewichte selbst verfertiget oder verkauft, und zum Verkauf geprüft und geeicht, oder die Prüfung und Bezeichnung für Andere besorgt haben.

10) Der Antheil der Eicher an den übrigen Gebühren, wird auf die in der Maasordnung angegebene Weise bestimmt.

Die Eicher haben von den Maasen und Gewichten, die sie selbst gefertiget oder zum Handel erkauft, geprüft und geeicht haben, bei deren Verkauf oder Gebrauch den der Gemeinde zukommenden Antheil in die Gemeinds-Casse zu bezahlen.

Die unter 7. bemerkte Gebühren für wiederholtes Prüfen und Eichen, sind aber den Eichern überlassen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe